



2022/2188(INI)

10.10.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und den Ausschuss für internationalen Handel

zu dem Umsetzungsbericht über das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (2022/2188(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Katarina Barley

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und den Ausschuss für internationalen Handel als federführende Ausschüsse, folgende Vorschläge in ihren Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist darauf hin, dass die Anwendung von Teil Drei des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit¹ über Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und Justiz in strafrechtlichen Angelegenheiten von der Achtung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie unter anderem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert, und der Verpflichtung zu einem hohen Schutzniveau für personenbezogene Daten abhängt; weist darauf hin, dass eine wirksame, enge und beiderseitig nutzbringende Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und der Justiz zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Hinblick auf ihre geografische Nähe und ihre gemeinsamen Herausforderungen wichtig ist;
2. betont, dass die EMRK ein rechtsverbindliches Instrument im Vereinigten Königreich ist und dass Gesetzesvorschläge mit seinen Normen vereinbar und mit den darin verankerten Rechten und Freiheiten im Einklang stehen sollten; betont, dass in Artikel 524 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit vorgesehen ist, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich auf der Notwendigkeit beruht, die in diesem Übereinkommen verankerten Rechte und Freiheiten im Inland umzusetzen; bringt seine Besorgnis über die Diskussionen im Vereinigten Königreich über den Austritt aus der EMRK zum Ausdruck und erinnert an die diesbezüglichen Bedenken des Menschenrechtskommissars des Europarats;² verweist auf die im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit enthaltene Bestimmung, wonach dieser Teil außer Kraft gesetzt wird, wenn das Vereinigte Königreich oder ein Mitgliedstaat die EMRK aufkündigt;
3. bringt seine tiefe Besorgnis über die derzeitigen Gesetzgebungsverfahren im Vereinigten Königreich zum Ausdruck, die diese Bedingungen gefährden würden, insbesondere das Gesetz über beibehaltenes EU-Recht (Retained EU Law Bill), das Gesetz über Datenschutz und digitale Informationen (Data Protection and Digital Information (No. 2) Bill, DPDI2) und das Gesetz über illegale Migration (Illegal Migration Bill);
4. weist darauf hin, dass Teil Drei des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit erweiterte Datenströme zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich wie den Austausch von DNA-Daten, Fluggastdatensätzen und Strafregisterinformationen ermöglicht; hebt daher hervor, dass es von größter Bedeutung ist, dass das Vereinigte Königreich sicherstellt, dass das Schutzniveau dem von der Europäischen Union gewährten Schutzniveau im Wesentlichen gleichwertig ist, um zu vermeiden, dass die

¹ Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

² <https://www.coe.int/ca/web/commissioner/-/united-kingdom-commissioner-warns-against-regression-on-human-rights-calls-for-concrete-steps-to-protect-children-s-rights-and-to-tackle-human-rights-issues-in-northern-ireland>.

EU-Standards und damit die Grundrechte der EU-Bürger beim Datenaustausch mit dem Vereinigten Königreich gefährdet werden; fordert daher die Kommission auf, die Auswirkungen des DPDI2 auf die Datenschutzrechte der EU-Bürger genau zu prüfen;

5. hebt die ernstzunehmende Gefahr hervor, die mit der Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer verbunden ist, die kein angemessenes Schutzniveau bieten; weist darauf hin, dass ein primärer Datenempfänger personenbezogene Daten nur dann weiter übermitteln darf, wenn der Empfänger ebenfalls Vorschriften unterliegt, die ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten; betont daher, dass das Vereinigte Königreich sicherstellen muss, dass seine Datenübermittlungen an Drittländer auf angemessenen Garantien beruhen, und dass ein Datenschutzniveau garantiert wird, das dem von der Europäischen Union gewährten Schutzniveau gleichwertig ist;
6. betont, dass die Umsetzung des DPDI2 des Vereinigten Königreichs in seiner derzeitigen Form den dem Vereinigten Königreich erteilten Angemessenheitsbeschluss weiter gefährden könnte; weist darauf hin, dass die Kommission zugesagt hat, die Situation genau zu überwachen und Angemessenheitsbeschlüsse aufzuheben, wenn der Schutz der Privatsphäre im Vereinigten Königreich nicht mehr „im Wesentlichen gleichwertig“ ist;
7. bedauert zutiefst die Bestimmungen des DPDI2, durch die neue delegierte Rechtsetzungsbefugnisse für die britische Regierung eingeführt würden, um Datenverarbeitungstätigkeiten zu Zwecken der nationalen Sicherheit, der Strafverfolgung und des Zugangs der Behörden zu von privaten Unternehmen gehaltenen personenbezogenen Daten zu legalisieren; ist zutiefst besorgt über die Einführung delegierter Rechtsetzungsbefugnisse, die es der britischen Regierung ermöglichen, bestimmte grundlegende Aspekte des Datenschutzrechts durch abgeleitetes Recht zu ändern; unterstreicht die Gefahr, die diese delegierten Befugnisse für die Rechtssicherheit und die Zukunft des Angemessenheitsbeschlusses für das Vereinigte Königreich darstellen;
8. verurteilt die allgemeine und umfassende Ausnahmeregelung von den Datenschutzgrundsätzen und den Rechten der betroffenen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Einwanderungszwecken, die das Vereinigte Königreich in seinem Datenschutzgesetz für sich vorgesehen hat; ist der Ansicht, dass die Ausnahmeregelung für Fälle, in denen die Durchsetzung der Rechte betroffener Personen eine wirksame Einwanderungskontrolle oder die Untersuchung oder Aufdeckung von Tätigkeiten gefährden würde, die die Aufrechterhaltung einer wirksamen Einwanderungskontrolle untergraben würden, nicht mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar ist und daher nicht ausreicht, um willkürliche Entscheidungen zu verhindern; fordert die Kommission auf, die Entwicklung des Verfahrens zur gerichtlichen Überprüfung des DPDI2 in Bezug auf die Ausnahmeregelung für die Einwanderung genau zu überwachen;
9. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass das vom Vereinigten Königreich vorgeschlagene DPDI2 eine automatisierte Entscheidungsfindung ermöglichen würde; betont, dass dieser Gesetzesentwurf Einzelpersonen ihres Rechts berauben könnte, das in der EU nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU³ und international im

³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur

Rahmen des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten geschützt ist, nicht einer Entscheidung unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung (einschließlich Profiling) beruht, die sich rechtlich oder ähnlich erheblich auf sie auswirkt; fordert die Kommission auf, die Lage genau und kontinuierlich zu überwachen;

10. bedauert zutiefst die Bestimmungen im neuen Gesetzentwurf des Vereinigten Königreichs zum Datenschutz und zu digitalen Informationen, durch die die Pflichten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter geschwächt werden, einschließlich der neuen Bestimmungen, nach denen nur eine leitend verantwortliche Person bei der Verarbeitung benannt werden muss, was wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für Einzelpersonen führt; bedauert gleichermaßen die Bestimmungen, mit denen die Anforderung gestrichen wird, einen nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Vertreter für die für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter zu benennen, der den Datenschutzvorschriften des Vereinigten Königreichs unterliegt, sowie die Bestimmungen, mit denen die Verpflichtung abgeschafft wird, vor der Verarbeitung die Datenschutzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs zu konsultieren, wenn aus der Bewertung des Verantwortlichen hervorgeht, dass die Verarbeitung wahrscheinlich zu einem hohen Risiko führen wird;
11. bringt seine Besorgnis über Klauseln im neuen DPDI2 zum Ausdruck, durch die die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde (Information Commissioner's Office, ICO) untergraben und Befugnisse eingeführt würden, die es der Regierung ermöglichen, das ICO bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu behindern;
12. hebt hervor, dass die Datenschutzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs zahlreiche Fälle von Mängeln bei der Durchsetzung festgestellt hat und dass ihre Statistiken nur sehr geringe effektive Durchsetzungsraten aufweisen; weist darauf hin, dass zur Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus die vorgesehenen Vorschriften durchgesetzt werden müssen und Einzelpersonen Zugang zu einem wirksamen Beschwerdeverfahren haben müssen; ist ferner besorgt über die Änderung, die in Bezug auf die Entscheidung, bei Beschwerden nicht tätig zu werden, und die Aufnahme von Kriterien wie den dem Beauftragten zur Verfügung stehenden Ressourcen eingeführt wird, was sich negativ auf die Wirksamkeit der Beschwerden auswirken wird;
13. weist darauf hin, dass die Massenüberwachungsprogramme des Vereinigten Königreichs nicht den Standards entsprechen, die den Datenschutzvorschriften der EU im Wesentlichen gleichwertig sind; fordert das Vereinigte Königreich erneut auf, die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in diesem Bereich zu berücksichtigen;

14. fordert das Vereinigte Königreich nachdrücklich auf, die Datenschutzanforderungen für die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen im Einklang mit Artikel 52 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zu erfüllen; bedauert den langen Übergangszeitraum von drei Jahren, durch den sich die Umsetzung der Anforderung, die personenbezogenen Daten der Fluggäste nach ihrer Ausreise aus dem Land zu löschen, verzögert;
15. betont, dass in Artikel 541 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ein Änderungsverfahren für den Fall vorgesehen ist, dass das EU-Recht nach dem Prüm-Rahmen wesentlich geändert wird; weist daher darauf hin, dass die Beteiligung des Vereinigten Königreichs am neu überarbeiteten Prüm-Rahmen nicht automatisch erfolgt und daran geknüpft werden sollte, dass das Vereinigte Königreich seine derzeitigen Menschenrechtsstandards aufrechterhält sowie einen angemessenen Datenschutzrahmen und rechtliche Garantien sicherstellt, die eine wesentliche Voraussetzung für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sind;
16. weist darauf hin, dass die beiden Angemessenheitsbeschlüsse für das Vereinigte Königreich 2025 auslaufen und dass die Kommission jederzeit eingreifen kann, wenn das Vereinigte Königreich vom derzeit geltenden Datenschutzniveau abweicht; weist darauf hin, dass das Vereinigte Königreich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unterliegt und sich an die EMRK halten muss, wenn es sich diese Angemessenheitsbeschlüsse zunutze machen will; weist darauf hin, dass es im Hinblick auf die notwendige Überarbeitung der Angemessenheitsentscheidung für die Übermittlung personenbezogener Daten an das Vereinigte Königreich in zwei Jahren von größter Bedeutung ist, dass die durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützten Rechte nicht verhandelbar sind, und dass das Europäische Parlament jede Nichteinhaltung genau und regelmäßig überwacht; fordert die Behörden des Vereinigten Königreichs auf, von dem Erlass von Rechtsvorschriften abzusehen, die das angemessene Schutzniveau gefährden würden;
17. bedauert zutiefst den erheblichen Anstieg der Zahl der EU-Bürger, denen die Einreise in das Vereinigte Königreich verweigert wurde und die folglich nach Ablauf des Übergangszeitraums zurückgekehrt sind; bedauert die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, bei den Visagebühren für die Bürger einiger EU-Länder eine unterschiedliche Behandlung anzuwenden; ist besorgt darüber, dass die Visaverfahren für EU-Bürger langwierig und umständlich sind; fordert das Vereinigte Königreich auf, zwischen EU-Bürgern nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit zu diskriminieren, und zwar bei der Registrierung im Rahmen des Verfahrens für EU-Bürger zur Beantragung eines Rechts auf Aufenthalt im Vereinigten Königreich und bei Mobilitäts- und Visafragen; betont, dass derartige Praktiken gegen die im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit verankerten Grundsätze der Gegenseitigkeit und der Nichtdiskriminierung verstoßen, und fordert die Kommission auf, diese Entwicklungen genau zu beobachten;
18. weist darauf hin, dass das Grundrecht auf ein faires Verfahren unter anderem das Auskunftsrecht, das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen, das Recht auf einen Rechtsbeistand, das Recht auf die Unschuldsvermutung und das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung sowie besondere Garantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und das Recht auf Prozesskostenhilfe, das auch im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit Drittländern gewährleistet werden muss, umfasst;

19. weist darauf hin, dass zur Gewährleistung wirksamer Auslieferungsverfahren Haftbefehle unverzüglich vollstreckt werden müssen und dass für den Fall, dass eine Person der Auslieferung nicht zustimmt, innerhalb von 21 Tagen nach der Verhaftung eine Anhörung stattfinden muss; weist darauf hin, dass diese Fristen nicht überschritten werden dürfen, um das Grundrecht auf ein faires Verfahren sicherzustellen; fordert das Vereinigte Königreich auf, die im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit festgelegten Fristen einzuhalten, um die Anwendung der Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich zu erleichtern;
20. weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 525 Absatz 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit auf der langjährigen Verpflichtung der Vertragsparteien beruht, ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten sicherzustellen, auch in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Europol und Eurojust; besteht darauf, dass der Austausch personenbezogener Daten mit den II-Agenturen nur dann zulässig sein sollte, wenn die Einhaltung der EU-Datenschutzstandards sichergestellt ist.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Artikel 58 – Gemeinsames Ausschussverfahren Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.12.2022
Datum der Annahme	9.10.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 32 -: 4 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Pietro Bartolo, Theresa Bielowski, Malin Björk, Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Jorge Buxadé Villalba, Patricia Chagnon, Lena Düpont, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nicolaus Fest, Sophia in 't Veld, Assita Kanko, Alice Kuhnke, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Erik Marquardt, Javier Moreno Sánchez, Maite Pagazaurtundúa, Pina Picierno, Paulo Rangel, Diana Riba i Giner, Isabel Santos, Birgit Sippel, Tineke Strik, Ramona Strugariu, Yana Toom, Milan Uhrík, Tom Vandendriessche, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Cyrus Engerer, José Gusmão, Dragoș Tudorache, Maria Walsh
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Petros Kokkalis, Ljudmila Novak, Thomas Rudner

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

32	+
PPE	Lena Düpont, Jeroen Lenaers, Ljudmila Novak, Paulo Rangel, Maria Walsh, Javier Zarzalejos
Renew	Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Sophia in 't Veld, Maite Pagazaurtundúa, Ramona Strugariu, Yana Toom, Dragoș Tudorache
S&D	Pietro Bartolo, Theresa Bielowski, Cyrus Engerer, Juan Fernando López Aguilar, Javier Moreno Sánchez, Pina Picierno, Thomas Rudner, Isabel Santos, Birgit Sippel
Verts/ALE	Patrick Breyer, Saskia Briemont, Alice Kuhnke, Erik Marquardt, Diana Riba i Giner, Tineke Strik
The Left	Malin Björk, José Gusmão, Petros Kokkalis

4	-
ID	Patricia Chagnon, Nicolaus Fest, Tom Vandendriessche
NI	Milan Uhrík

2	0
ECR	Jorge Buxadé Villalba, Assita Kanko

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung